

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 1

Artikel: Kommandoordnung und Verantwortung

Autor: Wille, Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Flugschriften und Besuche bei einflußreichen Mitgliedern der Bundesversammlung in überzeugender Weise vor Uebereilung warnte und erreichte, daß die Angelegenheit nochmals gründlich durchgearbeitet wurde. Er hatte Erfolg; das Rohrrücklaufgeschütz wurde angenommen, eine voreilige Ausgabe von 15 Millionen wurde vermieden, und die Feldart. erhielt eine Waffe, die 20 Jahre lang den Anforderungen entsprochen hat.

Später ist Affolter nie mehr in dieser Weise an die Oeffentlichkeit getreten. Seine Tätigkeit galt der Militärschule, deren Vorstand er war, und an welcher er mit seinem Freund Wille zusammen an der Ausbildung junger Offiziere arbeiten konnte. Ihrem Bestreben ist es zuzuschreiben, daß seit 1912 der Besuch der Militärschule für die Instruktionsof. der kombattanten Waffen obligatorisch geworden ist.

Affolter war eine noble Natur. Die vielen Anfeindungen, denen er während seiner Tätigkeit am Gotthard und seines Kampfes um das Rohrrücklaufgeschütz ausgesetzt war, trug er mit der Ruhe desjenigen, der weiß, was er will, und der seiner Sache sicher ist. Die Entwicklung der Gotthardbefestigungen verfolgte er mit Interesse, und wenn er auch vernehmen mußte, daß Verschiedenes geschah, was einer Verneinung seiner Tätigkeit gleichkam, hat er sich nie in kritischer Weise geäußert, sondern den verantwortlichen Männern die gleiche Freiheit des Denkens und Handelns zugebilligt, die er selber beansprucht hatte. Aber nicht nur am Militärwesen nahm er Anteil; alles, was das Wohl des Vaterlandes betraf, verfolgte er aufmerksam, und es war ein hoher, anregender Genuß, seinen klaren Ueberlegungen zuzuhören. Wer das Glück hatte, mit Affolter in nahen Verkehr zu treten, wird diesen kraftvollen Mann mit dem lebendigen Geist nicht vergessen.

E. A.

Kommandoordnung und Verantwortung.

Vortrag in den Offiziersgesellschaften Aarau, Zürich und Bern.

Von Oberst *Ulrich Wille*.

Kommando-Ordnung und Verantwortung sind bekanntlich innerhalb der Truppe die Voraussetzung von Disziplin und Ausbildung. In der obersten Leitung der Armee sind sie das Mittel, um in der gegebenen Zeit und mit dem gewährten Geld das beste zu leisten. Mein Vortrag stellt die Frage, ob die Kommando-Ordnung und Verantwortung in unseren leitenden Stellen erlaubt, heute das beste aus der Armee hervorzubringen.

Mängel *unten*, jedenfalls jene bekannten chronischen Mängel, in der Armee gehen in ihren Ursachen vielleicht vielfach auf unzweckmäßige Ordnung der Dinge *oben* zurück. Und da man unten die Wirkung fühlt, dürfen wir Offiziere uns auch Rechenschaft ablegen, wie die Dinge oben geordnet sind.

Wer heute in seinem Geschäft mit Schwierigkeiten kämpft und rechnen muß, untersucht die innere Geschäftsorganisation. Durch Ausschiffung ungeeigneter Kräfte, durch Zusammenlegung von Aufgaben, durch Zuweisung klarer Aufträge und scharfer Verantwortung kann die Arbeit wieder rationell und konkurrenzfähig werden.

Auch die Armee kämpft heute mit mancherlei Schwierigkeiten. Die Anforderungen an Ausbildung und Betrieb steigen; mehr Zeit und Geld aber sind bei unseren heutigen Verhältnissen schwer erhältlich.

Wäre unsere Armee ein Unternehmen im harten Wirtschaftskampf der heutigen Zeit, so wäre die scharfe Prüfung, ob die Aufgaben und die Verantwortung in der Direktion sachlich richtig geordnet sind, eine Selbstverständlichkeit, über die man nicht reden müßte.

Aber die Armee legt darüber, ob ihr Betrieb kriegstüchtige Führer und Tuppen liefert, erst im Kriege ihre Gewinn- und Verlustrechnung vor; so ist es im Frieden leicht möglich, daß eine von vielen im Betrieb tätigen Männern als mangelhaft erkannte Geschäftsorganisation lange Jahre weiter besteht. Und wenn diese Ordnung der Geschäfte sogar unklar läßt, wer zum fachmännischen Vorschlag von Änderungen verpflichtet und also nicht zu opportunistischer Erdauerung berechtigt ist, so ist niemand da, der von Amtes wegen zum Handeln verpflichtet wäre und dazu befähigt sein müßte. Jede Initiative erstickt in den von allen Seiten mitredenden Bedenken. Es siegt nicht mehr die Sache, sondern die Verwaltung.

Es ist eine allgemeine Erscheinung, daß das Parlament die Armeeangelegenheiten nur von fiskalischen und opportunistischen Gesichtspunkten aus erörtert und folglich die Verwaltung immer wieder in diesem Sinne beeinflußt. Außerdem ist es eine allgemeine Erscheinung unter uns Menschen, und unter Verwaltungsmenschen im besondern, sich fatalistisch mit einem vorhandenen Zustand abzufinden. Die Schuld an ungenügenden Resultaten liegt dann nicht mehr bei uns, sondern an den ererbten Verhältnissen.

Fatalistisch galten seiner Zeit mangelhafte Disziplin und diletantische Führer als Kennzeichen der Miliz. Vielen galten sie auch als Beweis einer demokratischen Armee.

Der vor der Oeffentlichkeit geführte Kampf um die Disziplin hatte bis zur Kriegsmobilmachung jedermann überzeugt, daß es nur *eine* Disziplin gibt, die gute, in der sich jeder bestrebt, sein bestes zu leisten. Nach dem Flüelavorfall 1913 versuchten politische Kreise nochmals, das Versagen der Disziplin zu beschönigen und zu entschuldigen; sie wurden dafür von dem damaligen Korpskommandanten Wille scharf und öffentlich als die Hauptschuldigen am Fortbestehen alter Bürgergardenzustände bezeichnet.

Dann kam der Krieg und brachte dem General die Macht, der Truppe die Zeit, die Disziplin auf den Stand zu heben, der auch

heute noch überall standhält, wo man auf zuverlässiges Soldatentum überhaupt Gewicht legt.

Der andere Kampf, der Kampf um Stellung und Verantwortung der Truppenführer oder um die Ordnung ihres Verhältnisses zur eidgenössischen Militärverwaltung, der Kampf um Beseitigung des schädlichen Dualismus, war bis zur Kriegsmobilmachung weniger weit durchgefochten und weniger an die Öffentlichkeit getreten. Wohl hatte schon die „Skizze einer Wehrverfassung“ gezeigt, wie der General sich vor 25 Jahren die Ausmerzung des Dualismus von Truppenführer und Militärverwaltung und ebenso im Instruktionskorps dachte. In der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung behandelte er in zahlreichen Aufsätzen die grundsätzliche Seite dieser Streitfrage. Aber die Beratungen der Militärorganisation von 1907 brachten den erhofften Fortschritt nicht. Alle Vorschläge scheiterten am Widerstand der Militärverwaltung.

Der General war in seinem kampfreichen Leben mit jedem noch so kleinen Erfolg zufrieden — nicht, um sich damit abzufinden, sondern um darauf weiter zu bauen —. Er war zufrieden, daß wenigstens der Dualismus der Nebeneinander von Waffenchef und Oberinstruktor beseitigt war, daß der Einfluß der Kantone auf die reine Verwaltung beschränkt wurde. Für die Stellung und Verantwortung der höheren Truppenkommandanten neben den Abteilungschefs in Bern stützte er seine Hoffnung auf den Wortlaut des Art. 185 der Militärorganisation:

„Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, daß den Kommandanten der Heereseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewährt wird.“

Ferner auf den Art 184 der Militärorganisation:

„Durch Beschluß des Bundesrates können einzelne Dienstabteilungen des Militärdepartements vereinigt oder sonstige Veränderungen mit Bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen verfügt werden.“

Der Kampf dauerte unentschieden fort, bis zum Aktivdienst, und 1919 lebte der alte Zustand wieder auf. Fatalistisch findet man sich damit ab; der unentwegte Prediger gegen den Dualismus ist tot.

Zum Verständnis der obersten Kommando-Ordnung und Verantwortung ist es zweckmäßig, sich immer wieder den Kampf zu vergegenwärtigen, den der General von seiner Ernennung zum Divisionskommandanten bis zur Wahl zum General zu bestehen hatte. Dabei wird uns auch klar, welche Mängel heute behoben sind und welche aus persönlichen und andern Rücksichten oder weil der Entschluß zur Lösung noch fehlt, fortbestehen.

Im Kampf gegen den Dualismus, der in der früheren Militärorganisation auch noch in dem Nebeneinander eines Waffenchefs und eines Oberinstructors vorhanden und ganz besonders bei den Spezialwaffen unhaltbar war, ferner im Kampf um die Frage, ob die Verant-

wortung, die der Bundesrat durch die Wahl einem Waffenchef übertragen hat, dem Bundesrat hinterher erlaubt, entgegen dem Vorschlag dieses Waffenchefs einen Kavallerieoberstlieutenant und Instruktor zum Oberst zu befördern, war 1896 die Entlassung des späteren Generals als Waffenchef der Kavallerie erfolgt.

1899 erschien die „Skizze einer Wehrverfassung“. Als Kampfschrift für sachgemäße Kommando-Ordnung und Verantwortung reiht sie den Divisions-Kommandanten an entscheidender Stelle in die militärische Hierarchie ein, stellt ihn an die Spitze seines Divisionskreises mit ihm unterstelltem Instruktionskorps und Verwaltungspersonal.

Als Oberst Wille 1900 zum Kommandanten der VI. Division in Zürich ernannt worden war, ging der Kampf schon bald nach Uebnahme des Kommandos um Hals und Kopf. Der neue Divisionär weigerte sich, dem Waffenchef der Infanterie seine Weisungen für den Wiederholungskurs zur Genehmigung vorzulegen, solange er zum Waffenchef in keinem Subordinationsverhältnis stehe und einem Korpskommandanten unterstellt sei. Er konnte und wollte nicht zwei Herren dienen.

Gleichzeitig lehnte der neue Divisionär es ab, sich den Kreisinstruktor, den unteren Kommandanten je einen Instruktor als Vormund in den Wiederholungskurs mitgeben zu lassen, wie das üblich war; anderwärts dauerte dieses Spiel von Serenissimus und Kindermann noch 2 Jahre länger.

Dann kam der zähe Kampf mit dem zähen Kreisinstruktor. Die am Kampf mitinteressierten Truppenoffiziere und Instruktoren erzählen noch heute von den Inspektionen des neuen Divisionskommandanten, bei denen er mit liebenswürdigem Humor und Erzieherkunst die ganze Dienstauffassung und Instruktionsmethode auf neue Wege zwang. Der neue Divisionskommandant lehrte, wie man die Hilfen anwendet und wie schädlich die Knute auf Selbständigkeit und Verantwortung des Untergebenen wirkt. Nach Gesetz und Ordnung zwar ging die Luft auf dem Kasernenhof Zürich den Divisionskommandanten gar nichts an. Er hatte nur das Recht, darüber zu berichten, also seinen Einfluß auf die grundlegende Rekruten- und Cadresbildung im Bericht auszuüben, so daß sich der Einfluß mit dem Vermerk: „zum Bericht und Rückäußerung“ von Schreibstube zu Schreibstube im Aktenstaub verflüchtigte.

Ein Inspektor, der nicht Kommandogewalt gegenüber den Schulkommandanten und Instruktionsoffizieren besitzt, macht die Inspektion nicht zu eigenen Händen, sondern zu Händen eines Dritten. Dem damaligen Kommandanten der Zürcher Division lag aber diese Art zu inspizieren nicht. Der damalige Kreisinstruktor machte gute Miene zum neuen Spiel. Es mußte ihm schwer fallen; war er doch unter dem vorangegangenen Divisionskommandanten, der zum neuen

das Gegenstück eines politischen Obersten darstellte, selbst Herr und Meister in der VI. Division gewesen.

Immer mehr ordnete sich der Kreisinstruktor freiwillig unter; der Soldat und Fachmann hatte den überlegenen Soldaten und Fachmann in seinem neuen Divisionskommandanten erkannt und anerkannt. Und der Divisionskommandant erleichterte durch lebenswürdige Form die freiwillige Unterordnung und war selbst Fachmann. Reibungslos war die Zusammenarbeit aber nie.

Die Anhänger des Nebeneinander von Divisionär und Kreisinstruktor begehen einen groben Irrtum, wenn sie jenes Beispiel der alten VI. Division als Beweis heranziehen, daß der Zustand tatsächlich möglich ist. Erstens, was unter überlegenen Menschen möglich ist, bleibt eine Ausnahme; zweitens bezeichnet der General, der bei jenem Musterbeispiel selbst mitgespielt hat, in seinem Bericht gerade jenes Nebeneinander von Divisionär und Kreisinstruktor als Beispiel einer unhaltbaren Kommando-Ordnung und unmöglichen Verantwortung. Ironisch nennt er sie ein friedliches Brüderpaar. Er wußte, wie oft sie sich feindlich aus dem Wege gehen, oder dann friedlich dort, wo einer oder beide ohne ausgeprägten Einfluß und klare Verantwortung mehr verwalten, als führen.

Das Verhältnis von Divisionär und Kreisinstruktor hing auch noch von einem Dritten ab, vom Waffenchef der Infanterie. Je nach dessen Persönlichkeit wäre der Kreisinstruktor in die beneidenswerte Lage gekommen, zwei Herren über sich zu haben. Auch hierin war das Techtelmechtel zwischen Divisionär und Kreisinstruktor der Zürcher Division zu einer Zeit der scharfen Zügelführung des Oberinstructors und späteren Waffenchefs Peter Isler nur möglich, weil die außergewöhnliche Persönlichkeit des Divisionärs im Spiele war, und weil die Unterstellung zwischen dem Waffenchef und seinem 7 Jahre älteren, energischen Bruder und Kreisinstruktor sowieso keine Unterstellung im vollen Sinne des Wortes war.

Der Kampf des Divisionskommandanten um die Verantwortung erstreckte sich seit 1900 auch auf die Besetzung der kantonalen Kommandostellen. Die Militärdirektion Zürich anerkannte bald die Auffassung, daß sie zur Ernennung von Bataillonskommandanten keines Doppelvorschlages bedürfe. Sie behielt nur noch zur Verteilung der Kompagniekommandos, Adjudanten und neu ernannten Leutnants eine Art zürcherischer Landesverteidigungskommission bei, die aus den Zürcher Majoren bestand und die Kandidaten ausbot oder ausloste. Uebrigens, als man nach dem Aktivdienst wieder in den Bereich der kantonalen Militärhoheit zurückkehrte, wollte man jene schon 10 Jahre vor der Mobilmachung begrabene Kuriosität wieder einbürgern.

Der kleinere Kanton Schaffhausen machte dem damaligen Divisionskommandanten mehr Mühe, so oft es sich um die Besetzung des kantonalen Oberbefehlshabers und Bataillonskommandanten han-

delte; selbst bei Kompagniekommandos konnte dort die Politik mit-spielen. Aber auch in Schaffhausen siegte mit der Zeit die Ein-sicht, daß die kantonale Regierung nicht die Verantwortung für die Ausbildung ihrer Truppen zu tragen in der Lage ist, diese Ver-antwortung vielmehr allein den eidgenössischen Dienststellen obliegt.

Ein Mitglied der Schaffhauser Regierung war Kavallerieoffizier gewesen und wußte, daß der seinerzeitige Waffenchef der Kavallerie die Militärverwaltungshoheit der Kantone voll anerkannte, es zugleich aber auch als selbstverständlich ansah, daß die kantonale Regierung ein Truppenkommando ohne Ansehen der Person und Politik, nach sachlichen militärischen Gründen besetzen will, also nach dem Vor-schlag der Landesverteidigungskommission, bei dem alle verant-wortlichen Vorgesetzten nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt haben. In der Kavallerie war in den 80iger Jahren der Fall vorge-kommen, daß ein Kanton seine Schwadron nicht nach dem Vorschlag des Waffenchefs besetzen wollte. In einem ausgesucht höflichen Schreiben bestätigte dieser die Kenntnisnahme des regierungsrätlichen Standpunktes, gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Regierung sich ohne Zweifel nur von sachlichen Gründen werde bestimmen lassen, den Oberleutnant X dem Oberleutnant Z vorzuziehen. Nach-dem die Schwadron aber zum Wiederholungskurse eingerückt sein werde, sei er, der Waffenchef, für bestmögliche Ausbildung verant-wortlich. Er bitte die Regierung, dann ihrerseits zu glauben, daß auch er, der Waffenchef, sich nur von sachlichen Gründen bestimmen lassen werde, den ungeeigneten Schwadronchef in einem Stab als Ad-jutant zu verwenden und die Schwadron von einem Offizier führen zu lassen, der Gewähr für nützliche Anwendung der Zeit und der großen Kosten eines Wiederholungskurses geben könne. Zur Ent-lassung werde die Schwadron unter ihrem kantonalen Komman-danten zurückkehren. Zwei Tage vor Dienstbeginn lenkte die Re-gierung ein, weil ihr Kandidat sich weigerte, die peinliche Rolle zu übernehmen.

So oft eine kantonale Regierung oder sonst wer zu militärischen Ernennungen vom Kommandanten der VI. Division und später ab 1904 von dem Kommandanten des III. Armeekorps Doppelvorschläge forderte, bestritt er das Recht hierzu, anerkannte allein das Recht, einen Vorschlag mit sachlicher Begründung abzulehnen. Das Urteil über die militärische Eignung erklärte er laut Gesetz als Pflicht und Recht der eidgenössischen Dienststellen, denen alles, was Führung und Ausbildung angeht, allein obliegt.

Gegenüber den Kantonsregierungen seines Kommandobereiches scheute er keine Mühe, um durch ausführliche Darlegung dieser Fragen die Kommandobesetzungen von schädlichen Einflüssen zu be-wahren. Gelegentlich erinnerte er an den Fall jener Schwadron. Ihm stellte sich in seinem Korps mit der Zeit keine Militärdirektion mehr entgegen. Ein Angriff gegen seine klar begründeten Auffassungen

vom Vorschlagsrecht kam 1911 von außerhalb, von dem damaligen Militärdirektor von Luzern.

Die Antwort war die Schrift: „Die kantonale Militärhoheit“ von Ulrich Wille. Ihren Darlegungen konnte sich auch jener Militärdirektor nicht verschließen; überhaupt hatte jene Schrift, zusammen mit öffentlicher Bloßlegung aller kantonalen Rückfälle in alte, sachlich ungerechtfertigte Ansprüche, es bewirkt, daß bis zur Kriegsmobilmachung die Vorschläge der verantwortlichen Dienststellen im allgemeinen respektiert wurden.

Heute scheint es, wie wenn die Rückfälle sich mehrten, ansteckend um sich griffen. Vielleicht trägt dazu auch bei, daß kantonale Regierungen neuerdings bei der Besetzung rein eidgenössischer Kommandostellen, wie es die Regimentskommandos der Infanterie sind, und sogar bei höheren Stellen, fälschlicherweise „begrüßt“ werden oder von sich aus in Bern erscheinen. Der General empfing derartige Delegationen überaus liebenswürdig, kam ihnen dann aber, bevor sie ihr Anliegen vorbringen konnten, zuvor mit der dringenden Bitte, ihn im eigenen Interesse ihres Kandidaten nicht beeinflussen zu wollen; denn er dürfe und wolle sich niemals auch nur dem Schein aussetzen, als habe er sich in seinen Entschlüssen von anderen Einflüssen als rein sachlichen, militärischen Gesichtspunkten leiten lassen. Dies ist ein sicher wirkendes Mittel, um Politik und falsche regionale und lokale Rücksichten aus der Armee fern zu halten. Die berechtigten Rücksichten zu nehmen, sind die Mitglieder der Landesverteidigungskommission und das eidgenössische Militärdepartement von Amtes wegen verpflichtet.

Erscheinungen der letzten Zeit, die hoffentlich oft nur falsche Gerüchte waren, machen es wünschenswert, daß da und dort jene Schrift über die kantonale Militärhoheit nachgelesen und beherzigt würde, auch von uns Truppenkommandanten. An uns ist es, nicht umzufallen. Und je wichtiger und höher die zu besetzende Dienststelle ist, um so mehr sind politische Einmischungen militärisch unerwünscht; sie sind ein Unfug auch in der neuerdings Mode gewordenen Form von Versuchsballons in der Presse.

Der Kampf des Kommandanten des III. Armeekorps für die Militärorganisation von 1907 ist bekannt; im wesentlichen aber nur sein öffentliches Wirken im Lande herum für die Annahme des Gesetzes durch das Volk. Aber weniger bekannt ist sein Kampf in den Vorberatungen des Gesetzes. Vergeblich bemühte er sich, die längeren Rekrutenschulen zu erreichen und vor allem den Dualismus zwischen den Truppenführern und den Abteilungschefs des Militärdepartements auszumerzen. Von den längeren Rekrutenschulen war er überzeugt, daß das Volk sie annehmen werde; doch konnte man darüber ja schließlich zweierlei Meinung sein.

Der Fortbestand des Dualismus aber war keine Konzession an die Volksstimmung, sondern das klare Werk der Uebermacht der Mili-

tärverwaltung, die den Truppenführer nicht in ihren Bundeshausring einreihen lassen, sondern ihn möglichst fern vom Geschäft halten wollte. Auch heute hört man gelegentlich bei Freunden in der einen oder anderen Abteilung den Stoßseufzer, daß die Truppenführer mehr schaden als nützen. Derartige Aussprüche sind ja nicht wörtlich gemeint; aber in ihnen tritt doch immer wieder die Auffassung zu Tage, daß die Herren Heereseinheitskommandanten mit der ganzen Rekruten- und Kaderausbildung nichts zu tun haben, im Wiederholungskurs schalten und walten mögen.

Trotz der Ablehnung beinahe aller Anträge über die Stellung der Kommandanten setzte der General sich im Volk für die Annahme des Gesetzes von 1907 ein. Von allen seinen Anträgen waren nur die allgemeinen Grundsätze des Art. 185 und die Türe des Art. 184 ins Gesetz aufgenommen worden.

Nach Annahme des Gesetzes setzte er seinen ganzen Einfluß ein für die Durchführung des Art. 185, der Sinn und Zweck der Geschäftsorganisation im eidgenössischen Militärdepartement vorschreibt. So gelang es ihm, für das Jahr 1912 die Oberstdivisionäre Steinbuch und Schieße auch in der Stellung als Kreisinstruktoren ihrer Divisionen zu behalten. Dies mußte Ende 1912 schon wieder geopfert werden, um dafür wenigstens die Schaffung ständiger Heereseinheitskommandanten durchzusetzen.

Die letzten Jahre vor der Kriegsmobilmachung waren für den damaligen Kommandanten des III. Armeekorps meist eine harte Geduldsprobe. Mit Bedauern sah er immer mehr auch einen Gegensatz zwischen dem Chef der Generalstabsabteilung und sich entstehen.

Wegen des Dualismus und des Mangels einer geordneten Kommandokompetenz mußten alle Anträge des damaligen Kommandanten des III. Armeekorps den Abteilungschefs nur als lästige Einmischung erscheinen, als Störung des Ganges der mit ihren eigenen 14 Abteilungen schon reichlich schwerfälligen Maschine. Sie mußten sie immer mehr zum Widerstand reizen. Dies lag nicht an den beteiligten Personen; höchstens der Departementssekretär hätte der erste sein müssen, um das Ungesunde des direkten Verkehrs von 14 Abteilungschefs und 10 Truppenkommandanten mit dem Departement zu erkennen, die Unmöglichkeit, dabei deutlich abgegrenzte Verantwortung zu schaffen. Der General sagte, daß bei dieser Ordnung alles nur schwer vorwärts gehe, jeder an seinem Ort oft machen könne, was er wolle, daß der erste Sekretär neben dem Bundesrat zum wichtigsten Mann der Armee werde und, da er meist von Beruf nicht Militär, sondern Verwaltungsbeamter sei, in ihm die Verwaltung das Leben der Armee leite, töte.

Auch das System einer Landesverteidigungskommission, die als Kollegium über die Geschäfte der Armee im Verein abstimmt, hielt er für unmöglich. Ebenso hielt er es für falsch, ihr nur beratenden Charakter zu geben und die Entscheide dann dem Chef des

eidgenössischen Militärdepartements, die Ausarbeitung dessen Kanzlei zu überlassen. Denn der Bundesrat sei für alles, was Ausbildung und Führung sind, nicht Fachmann. Er sei laut Gesetz der oberste Leiter nur der *Militärverwaltung*; wolle er die Ausbildung leiten, so müsse er Militär von Beruf sein.

1914 sah sich der damalige Kommandant des III. Armeekorps vor der Gewissensfrage, ob er sein Kommando nicht niederlegen müsse, um wieder als unabhängiger Mann mit freier Feder den Kampf für die Notwendigkeit eines anderen Geschäftsbetriebes aufzunehmen.

Der Plan einer neuen Ordnung der Aufgaben aus dem Jahre 1913/14 entspricht in seinen Hauptzügen den Vorschlägen seines General-Berichtes.

Inzwischen kam die Kriegsmobilmachung.

Am 1. August 1914 wurde der Kommandant des III. Armeekorps zum Bundespräsidenten gerufen, der ihm eröffnete, daß der Bundesrat ihn einstimmig zum General vorschlage.

Am 3. August erschienen bei ihm der Bundespräsident Hoffmann mit den Bundesräten Forrer und Decoppet, eröffneten ihm nunmehr auf Grund der vorläufigen Fraktionssitzungen, daß die Bundesversammlung den Vorschlag nicht befolgen werde und baten ihn, selbst zurückzutreten.

Als die Frage, ob der Bundesrat vorher bei der Aufstellung des Vorschlages wirklich einstimmig gewesen sei, durch die bundesrätliche Delegation bejaht wurde, gab der spätere General die ihn kennzeichnende Antwort: „Dann ist es Pflicht des Bundesrates, seine Auffassung durchzusetzen!“ Nach einiger Verlegenheit sprach Bundesrat Forrer die befreienden Worte: „Ja, wir werden in die Bundesversammlung gehen; wenn wir mit den Parteien noch einmal sprechen, wird es gehen!“

Während der Mobilmachung der Armee hatte der General kein Recht, der Ordnung der Dinge nach seinem Rücktritt vorzugreifen.

1919 blühte der alte Zustand wieder auf. Der Dualismus beeinträchtigte erneut den Erfolg der Arbeit und hinderte den Chef des Militärdepartements, nach unten Selbständigkeit zu gewähren und bestimmte Aufgaben zuzuteilen. Denn der außerhalb seines Bureaus einsetzende Dualismus leitete die meisten, vor allem die wichtigsten Aufgaben auf die Doppelspur der Abteilungschefs und der Truppenführer, also zum mindesten gleichzeitig an zwei Beauftragte. Dieser Dualismus verursachte mehr als doppelte Arbeit, verzögerte den Erfolg. Oft, sehr oft ließ er in nutzlosem Ringen der verschiedenen Köpfe und Interessenten die aufgewendete Arbeit durch diesen Kampf sich aufzehren, so daß der routinierte Fatalist, der von Anfang an gleichgültig oder schadenfroh zusah, stets den klügeren Teil erwählt hatte, wenn er den Dingen den Lauf ließ und sein Amt nur verwaltete.

Dies war das klare Bild der Vergangenheit, wie es aus dem Leben und aus den Schriften des Generals uns bekannt sein müßte.

Heute sind vielerlei Dinge in der Ausbildung und in der allgemeinen Kriegsbereitschaft dringlich. Vielerorts im Offizierskorps erwartet man neue Männer; dringlich wäre eine einheitliche Leitung der Ausbildung durch einen Fachmann; dringlich sind Ausbildungsvorschriften, dringlich vermehrte Kaderschulung, anstatt Anordnungen, welche den Dienst der jungen Offiziere und Einheitskommanden angestlich auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß zurückführen.

Dieser Vortrag will nicht die vielen Lücken und Mängel unserer Instruktion aufzählen. Es ginge vielleicht nicht ohne scharfe Kritik ab. Der Zweck des Vortrages war nur, rückschauend der Erwägung anheimzustellen, ob nicht die Ursache des schleppenden, schwunglosen Geistes, den wir vielfach spüren, in dem *Fehlen fachmännischer Leitung der Armee* zu suchen ist.

Wenn man mit gutem Gewissen die derzeitige Ordnung der Geschäfte als zweckmäßig bezeichnen kann, dann möge sie bleiben, wie sie ist, und dann sind die Ursachen anderswo zu suchen.

Wenn man aber diese Gewissensfrage verneint, so handle man, und zwar nach dem Grundsatz, den Generaloberst von Kluck am Schlusse seines Buches in die Worte prägt: „Durchgreifende Maßnahmen fesseln das Kriegsglück“.

Der Vortrag will den einzuschlagenden Weg nicht untersuchen.

Abschließend beschränke ich mich auf eine kurze Zusammenfassung dessen, was der General aus 50jähriger Erfahrung hinterlassen hat. Er warnt vor dem Weg, der die Armee zur alten Instruktorenreligion zurückführt, die alle Aufgaben und alle Verantwortung nach dem alten Rezept teilt: Rekruten- und Kaderschulen sind Sache des Instruktionskorps unter ausschließlicher Leitung des Waffenchefs; die Wiederholungskurse, taktischen Kurse und Uebungen der Stäbe sind Sache der Heereseinheitskommandanten. Dieser Weg führe den Dualismus weiter, verkenne die Bedeutung der Führer und ihre Verantwortung im Kriege.

In seinem Bericht und in Briefen an Männer, die teilweise heute an maßgebenden Stellen stehen, hinterließ der General einen Vorschlag, den er auf jene Art. 184 und 185 M.O. stützt. Er war überdies der Ansicht, daß es ohne viel äußerlich sichtbare Maßnahmen dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements und der Landesverteidigungskommission leicht möglich wäre, die Aufgabenverteilung innerhalb der Landesverteidigungskommission vorzunehmen, also die Kommando-Ordnung und Verantwortung so zu organisieren, daß *erstens* die Korpskommandanten als Mitglieder der Landesverteidigungskommission die fachmännischen Inspektoren des Chefs des eidg. Militärdepartements sind und im übrigen die Kurse oder Uebungen leiten oder führen, die ihnen von Fall zu Fall übertragen werden, daß *zweitens* ein dafür geeigneter Waffenchef der Infanterie, in Alter und

Erfahrung ein gewesener Divisionskommandant oder vielleicht auch Korpskommandant, mit der ganzen Ausbildung der Armee beauftragt wird, also der beauftragte Fachmann der Landesverteidigungskommission für die Ausbildung ist, daß *drittens* der Chef der Generalstabsabteilung die technische Ausbildung des Generalstabes, der technischen Truppen und vor allem die gesamten großen Aufgaben der Kriegsmobilmachung und Kriegspläne übertragen erhält, als Delegierter der Landesverteidigungskommission für diesen Geschäftsteil.

Diese fünf Mitglieder der Landesverteidigungskommission wären in Zukunft allein noch dem Chef des eidg. Militärdepartements direkt unterstellt, dazu noch als sechster sein Departementssekretär als Chef der allgemeinen Verwaltung, der Budgetaufstellung und Finanzkontrolle des Militärdepartements.

Der General rät folglich, dem neuen Waffenchef der Infanterie zu unterstellen: die Divisionskommandanten, die Abteilungen der Hauptwaffen, den Kommandanten der Zentralschulen; dem neuen Chef der Generalstabsabteilung: die Truppen- und Dienstzweige derjenigen Abteilungen, die auch im Armeestab unter den Generalstab gehören.

Gegenüber Bedenken und Schwierigkeiten gegen eine derartige Lösung, die sich vom bisherigen Zustande nur soweit unterscheidet, daß eine klare Ordnung an Stelle von unklarer Verantwortung tritt, oder also gegenüber Bedenken, überhaupt eine Lösung vorzunehmen, würde der General die Frage stellen, ob der derzeitige Zustand der Sache förderlich sei, und wenn dies verneint werden muß, antworten, wie im August 1914: „Dann ist es Pflicht, eine Lösung durchzusetzen“.

Der Kampfwagen und seine Bedeutung für unsere Armee.

Von *Renzo Matossi*, Lieut. Geb.Mitr.Kp. IV/92, z. Z. Frankfurt a. M.

Wir besitzen keine Kampfwagen oder Tanks ~~und~~, soweit mir bekannt, auch kein Reglement über Tank-Abwehr. Wenigstens der Truppenoffizier kennt kein solches. Man sollte aber dem Kampfwagen mehr Beachtung schenken. Zwar erledigt man bei uns solche Fragen gerne mit dem Ausdruck: „Unser Gelände eignet sich nicht für diese Kampf-Instrumente“; aber je mehr man sich mit dem Kampfwagen beschäftigt, um so mehr lehnt man diesen Einwand ab.

Wir kommen der Bedeutung des Kampfwagens für unser Land näher, wenn wir uns folgende Fragen beantworten:

Besitzen die Staaten, die unsere Grenze berühren, Tanks?

Antwort: Ja! (Mit Ausnahme von Deutschland und Oesterreich.

Im Ernstfall wird die deutsche Industrie sich sicher auch auf den Tankbau einstellen.)

Besitzen wir Tanks?

Antwort: Nein!